

# Gemeinde Osterröfeld

- Der Bürgermeister -



## Benutzungsordnung

### für das beheizbare Freibad der Gemeinde Osterröfeld

Die Gemeinde Osterröfeld hat in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Benutzerordnung für das beheizbare Freibad in der Gemeinde Osterröfeld erlassen:

#### § 1

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Osterröfeld. Mit dem Betreten des Freibades unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Benutzerordnung. Der Schwimmmeister und die Badeaufsicht üben im Auftrage der Gemeinde Osterröfeld die Aufsicht und das Hausrecht aus.

#### § 2

Die Badesaison beginnt am 01. Juni und endet am 31. August.

Während der Badesaison ist das Freibad täglich wie folgt geöffnet:

montags von	14:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
dienstags bis freitags vormittags von	06:00 Uhr bis 08:00 Uhr
und nachmittags von	14:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
samstags und sonntags von	13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Witterungsbedingt kann von der festgesetzten Badesaison und von den Öffnungszeiten abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

Bei besonderen Veranstaltungen kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die Benutzung des Freibades für die Allgemeinheit vorübergehend eingeschränkt werden. Außerhalb der Badezeit ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.

#### § 3

Die Kasse wird mit Beginn der Badezeit geöffnet und 30 Minuten vor Beendigung der Badezeit geschlossen. Die Höhe der Benutzungsgebühren wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht. Sie richtet sich nach der Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Osterröfeld in der jeweils geltenden Fassung.

---

#### Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg  
Sparkasse Mittelholstein AG  
Postbank Hamburg

BLZ 214 636 03  
BLZ 214 500 00  
BLZ 200 100 20

Kto.-Nr. 50 300 13  
Kto.-Nr. 2 100 432  
Kto.-Nr. 22 64 64 206

IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13  
IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32  
IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06

BIC: GENODEF1INTO  
BIC: NOLADE21RDB  
BIC: PBNKDEFF

#### **§ 4**

Der Zutritt zum Freibad ist nur durch den Eingang mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Einzelkarten berechtigen zum Eintritt nur für den mit Datum versehenen Tag, sie verlieren beim Schließen des jeweiligen Tages ihre Gültigkeit. Für abhanden gekommene oder nicht benutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung oder eine Verlängerung der Geltungsdauer nicht gewährt.

#### **§ 5**

Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

#### **§ 6**

Mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten behaftete, sowie unsaubere oder betrunkene Personen erhalten keinen Zutritt zum Freibad. Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel ist in der Freibadanlage untersagt. Das Mitbringen von Hunden oder sonstigen Tieren ist nicht gestattet. Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Freibades auf den vorhandenen Parkflächen, Fahrräder in den Fahrradständern abzustellen.

#### **§ 7**

Zum Umkleiden stehen Umkleidekabinen zur Verfügung. Sie sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen.

#### **§ 8**

Jeder Besucher hat sich während der Benutzung des Freibades so zu verhalten, dass andere Personen weder verletzt noch belästigt werden. Das Baden ohne Badebekleidung ist nicht gestattet. Kinder unter 4 Jahren dürfen im Planschbecken ohne Badebekleidung baden.

#### **§ 9**

Jeder Besucher hat sich vor der Benutzung des Badebeckens unter der Dusche zu reinigen und in den Durchwatebecken den Sand von den Füßen zu spülen. Die Verwendung von Seife und seifenähnlichen Artikeln ist in der Badeanlage und in den Durchwatebecken nicht erlaubt. Das Abseifen des Körpers hat ausschließlich unter den Reinigungsduschen zu erfolgen.

## **§ 10**

Die Badeanlage ist unterteilt in:

- a) ein kombiniertes Schwimmbecken und Nichtschwimmerbecken
- b) ein Planschbecken.

Den Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmbeckens untersagt.

## **§ 11**

Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Freibades erfolgt auf eigene Gefahr. Sprünge in das Schwimmbecken sind nur von den hierfür vorhandenen Sprunganlagen und von der Startseite erlaubt. Bei Gewitter ist der Aufenthalt in den Becken nicht gestattet.

## **§ 12**

Jede Störung des Badebetriebes, insbesondere die Belästigung anderer Badegäste, ist untersagt. Ballspiele oder sonstige Sportarten dürfen im Nichtschwimmerbecken und im Schwimmerbecken nur mit Erlaubnis der Badeaufsicht durchgeführt werden. Bei sportlichen Übungen oder bei starker Inanspruchnahme des Freibades ist die Badeaufsicht berechtigt, einzelne Anlagen oder Einrichtungen vorübergehend zu sperren. Die Benutzung von Taucherbrillen, Schwimmflossen, Schnorchelgeräten und anderen Spielgeräten ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur mit Erlaubnis der jeweiligen Badeaufsicht möglich.

## **§ 13**

Die Liegewiesen dienen der Erholung der Besucher. Jede Ruhestörung hat dort zu unterbleiben. Glas, Papier und sonstige Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Trenngefäßen zu entsorgen.

## **§ 14**

Für abhanden gekommene Sachen wird kein Ersatz geleistet.

## **§ 15**

Die Besucher haben für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch ihr Verschulden in den Anlagen und Einrichtungen des Freibades hervorgerufen werden, aufzukommen. Bei Benutzung des Freibades durch Schulen, Vereine oder andere Organisationen hat der Leiter der Gruppe die volle Aufsicht zu übernehmen. Er ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

## § 16

Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen haben die Besucher auf Weisung der Badeaufsicht das Becken sofort zu verlassen.

## § 17

Den Anordnungen des Schwimmmeisters, und der Badeaufsicht ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Benutzerordnung verstoßen oder den Anordnungen obiger Personen nicht nachkommen, können vom Schwimmmeister aus dem Freibad ausgewiesen werden. Besucher, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise den Bestimmungen der Benutzerordnung oder den Anordnungen obiger Personen zuwiderhandeln, können durch den Bürgermeister für die Dauer der Badesaison oder für einen bestimmten Zeitraum von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden. Im Falle der Ausweisung oder des Ausschlusses wird die entrichtete Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet. Dieses gilt auch für die Dauerkarten.

## § 18

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.06.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.04.2000 außer Kraft.

Osterrönhof, den 19. Juni 2003

*gez. Sibbel*

---

Bürgermeister